

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Per E-Mail an: [vnl-klima@bafu.admin.ch](mailto:vnl-klima@bafu.admin.ch)

Bern, den 11. September 2024

## Vernehmlassung Revision CO2-Verordnung (infolge Revision CO2-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die kantonale Energiedirektorenkonferenz eingeladen, zu den Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 (CO2-Verordnung) Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme wurde unter Mitwirkung der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erstellt und durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren verabschiedet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

### I. Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Revision enthält für die Kantone diverse relevante Bestimmungen, insbesondere im Bereich Vollzug, auf welche wir uns in der Stellungnahme primär beziehen. Damit der Vollzug effizient abwickeln werden kann, schlagen wir diverse Anpassungen vor. Davon betroffen sind folgende Punkte:

- Vereinfachen der Angaben zu den im **GWR** einzutragenden **Daten** bei Wärmeerzeugungsanlagen;
- Klären des **Zusammenwirkens** der **Instrumente** (Verminderungsverpflichtung/Förderung) im Bereich **Grossverbraucher** (Bund/Kantone);
- **Umsetzen** der Berücksichtigung der CO2-Bilanz von eingesetzten Baumaterialien im Gebäudeprogramm mit der anstehenden **Revision** des **Harmonisierten Fördermodells**;
- Früher **Einbezug** der Kantone bei der Festlegung der Berücksichtigung der CO2-Bilanz von eingesetzten **Baumaterialien** im Gebäudeprogramm;
- **Vermeidung** von **Doppelförderung** in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung;
- Definition einer **Übergangsbestimmung** zur Förderung von Unternehmen im Rahmen des Gebäudeprogramms, welche keine Verminderungsvereinbarung eingehen wollen.

## II. Stellungnahme zu energierelevanten Bestimmungen der Revision der CO2-Verordnung

Abs.	Inhalt	Einschätzung / Anträge inkl. Begründung
<b>Inlandanteil und Richtwerte für die Emissionsverminderung in einzelnen Sektoren</b>		
<b>Art. 3 Richtwerte für einzelne Sektoren (gem. Art. 3 Abs. 1 CO2-G)</b>		
	<p><i>In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:</i></p> <p><i>a. im Sektor <b>Gebäude</b>: höchstens 50 Prozent;</i></p>	Zustimmung
<b>Art. 16a Angaben zu den Wärmeerzeugungsanlagen (gemäss Art. 9 Abs. 3 CO2-G)</b>		
	<p><i>Die wesentlichen Angaben nach Artikel 9 Absatz 3 des CO2-Gesetzes zu Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser bei Neubauten und bei deren Ersatz in Altbauten sind:</i></p> <p><i>a. Energieträger der Wärmeerzeugungsanlage;</i></p> <p><i>b. Nennleistung der Wärmeerzeugungsanlage oder des Fernwärmeanschlusses;</i></p> <p><i>c. <b>Heizwärmebedarf</b> (Q<sub>h</sub>);</i></p> <p><i>d. <b>Datum</b> des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;</i></p> <p><i>e. Datum des Eintrags in das GWR;</i></p> <p><i>f. bei Bezug von Fernwärme: Gebäudeidentifikator (EGID) des Gebäudes, in dem sich das Hauptwärmeerzeugungssystem oder der <b>Wärmelieferant</b> befindet.</i></p>	<p><b>Anträge:</b></p> <p>Bst. c: Als <b>Quellangabe</b> muss «<b>Schätzung o.ä.</b>» im GWR wählbar sein, andernfalls ist diese Angabe zu streichen, respektive als fakultativer Eintrag zu kennzeichnen.</p> <p>Bst. d ist wie folgt zu ändern:</p> <p><del><b>Datum</b></del> <b>Inbetriebnahmejahr</b> des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;</p> <p>Bst. f: Die Aufnahme dieser Bestimmung <b>wird explizit unterstützt</b> und bildet eine wichtige Grundlage zur Verbesserung im Bereich der Fernwärmenetze.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bst. c: Der Heizwärmebedarf wird beim Ersatz des Wärmeerzeugers i.d.R. aufgrund von Verbrauchsdaten (üblicherweise der letzten drei Jahre) ermittelt und beinhaltet oft auch den Anteil für die Warmwasseraufbereitung. Der Anteil Warmwasser müsste für die Ermittlung eines bestenfalls geschätzten Heizwärmebedarfs abgezogen werden. Eine Berechnung des Heizwärmebedarfs gemäss Norm SIA 380/1 ist beim Wärmeerzeugerersatz unüblich, nicht notwendig und kann somit nicht als zwingende Eingabe gefordert werden.</p> <p>Bst. d: Es ist keine Genauigkeit gefordert, welche nicht notwendig ist. Das Inbetriebnahmejahr des Ersatzes bietet genügend Genauigkeit und ist bekannt, was beim Datum oft nicht der Fall sein wird;</p> <p>Bst. f: Heute können nur die Wärmeabnehmer eingetragen werden, ohne den Lieferanten angeben zu können. Das Schliessen dieser Lücke kann mit der Ergänzung angegangen werden.</p>

<b>Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen</b>		
<b>Art. 66 Voraussetzungen (gemäss Art. 31 Abs. 1 CO2-G)</b>		
<b>3.</b>	<i>Die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.</i>	<p><b>Antrag:</b> Art. 66 Abs. 3 wird explizit unterstützt, sollte jedoch wie folgt präzisiert werden: <i>Die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude <b>oder für Teile von Gebäuden mit Wohnnutzung</b> gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.</i></p> <p><b>Begründung:</b> Die Befreiung soll auch bei Gebäuden mit Mischnutzungen o.ä. nur auf jenen Teil anwendbar sein, welcher einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient oder für eine klar definierte öffentlich-rechtliche Tätigkeit verwendet wird.</p>
<b>5.</b>	<p><i>Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die Anlagen für eine der folgenden öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten verwendet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Betrieb von Bädern;</i></li> <li><i>b. Betrieb von Kunsteisbahnen;</i></li> <li><i>c. Betrieb von dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen;</i></li> <li><i>d. Betrieb von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;</i></li> <li><i>e. Herstellung von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder von Betreibern von Anlagen nach Absatz 1 verwendet wird; ausgenommen davon ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude.</i></li> </ul>	<p>Hinweise:</p> <p>Zu Bst. d.: Alters- und Pflegeheime beinhalten oft Gebäudebereiche, welche dem altersgerechten Wohnen dienen. Wir gehen davon aus, dass unter Berücksichtigung von Abs. 3 für diese Teile von Wohnbauten keine Verminderungsverpflichtung eingegangen werden kann.</p> <p>Zu Bst. e: Es kann davon ausgegangen werden, dass regionale Fernwärmenetze überwiegend Wärme für Wohnbauten und nicht für Prozesswärme oder anderweitige wirtschaftliche Tätigkeiten erzeugen. Somit wird die Mindestgrenze von 60 Prozent, welche nötig ist, um eine Vereinbarung zur Verminderungsverpflichtung einzugehen, i.d.R. selten eingehalten.</p>
<b>Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung</b>		
<b>Art. 69</b>		
<b>1.</b>	<p><i>Das Gesuch muss enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>f. die Eidgenössischen Gebäude-Identifikator Nummern (EGID-Nummern);</i></li> </ul>	Zustimmung
<b>Art. 66a Inhalt der Verminderungsverpflichtung (gem. Art. 46 EnG)</b>		
<b>1.</b>	<i>Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:</i>	<b>Antrag:</b>

<p>a. eine Steigerung seiner Treibhausgaseffizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Treibhausgaseffizienzziel einhält, die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel); oder</p> <p>b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).</p>	<p><b>Es ist an geeigneter Stelle das Zusammenwirken mit den kantonalen Energievorschriften im Sinne von Art. 46 EnG festzuhalten.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Weder im Verordnungstext noch in den Erwägungen wird auf das Zusammenwirken mit den kantonalen Grossverbraucherbestimmungen, die aufgrund von Art. 46 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) erlassen wurden, eingegangen. Weder eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel noch eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel befreit von der Einhaltung allfälliger kantonalen Vorschriften, insbesondere Vorgaben betreffend den Einsatz erneuerbarer Energien bei einem Wärmeerzeugersersatz.</p>
<p><b>Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden</b> <b>Art. 104 Einleitungssatz (gem. Art. 34 Abs. 2 CO2-G)</b></p>	
<p>1. Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 Absatz 2 des CO2-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, <b>unter Berücksichtigung der CO2-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien, wenn:</b></p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p><b>Die Berücksichtigung der CO2-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien muss pragmatisch umgesetzt werden, weshalb wir den frühen Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung dieser Ergänzung fordern. Daher schlagen wir vor, diese Anpassungen zusammen mit der Revision des Harmonisierten Fördermodells umzusetzen.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle von bestehenden Bauten verbessern primär Erhöhungen der Wärmedurchlasswiderstände bei den Aussenbauteilen die betrieblichen CO2-Emissionen. Die Berücksichtigung des Dämm-Materials reduziert die CO2-Einsparungen bei zuvor ungenügend gedämmten Bauten nur geringfügig. Daher ist das Anliegen einfach für alle Beteiligten (Bauträger, Baubranche, Vollzug) und nicht rein wissenschaftlich umzusetzen. Sinnvollerweise werden diese Anpassungen mit der anstehenden Revision des Harmonisierten Fördermodells umgesetzt. Die Arbeiten dazu werden nächstes Jahr ausgelöst und durch das BFE und die EnDK begleitet und finanziert.</p>
<p>2. Er gewährt keine Globalbeiträge insbesondere für Massnahmen:</p> <p>c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p><b>Art. 104 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:</b></p> <p><b>Bund und private Organisationen erteilen gegenüber den Kantonen Auskunft, für welche Gebäude (Angabe der EGID) welche Massnahmen unterstützt wurden.</b></p>

		<p><b>Begründung:</b> Diese Angaben dienen der Vereinfachung des Vollzugs des Gebäudeprogramms sowie der Verhinderung von Doppelförderung.</p>
<p><b>Unterstützung von Projekten zur Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung</b></p>		
<p><b>Art. 112 Förderberechtigung (gem. Art. 34a Abs. 1 Bst. a und b)</b></p>		
1.	<p>Für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a des CO2-Gesetzes) können Beiträge für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirien gewährt werden, wenn die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllen.</p>	Zustimmung
2.	<p>Für Projekte zur Erschliessung indirekt für die Wärmebereitstellung nutzbarer hydrothermalen Ressourcen (Art. 34a Abs. 1 Bst. b des CO2-Gesetzes) kann ein Beitrag gewährt werden, wenn sich eine direkte Nutzung nach einer ersten Explorationsbohrung als nicht möglich erweist und die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 12a erfüllen.</p>	Zustimmung
<p><b>Art. 128 Förderung</b></p>		
1.	<p>Das BAFU fördert die <b>Aus- und Weiterbildung</b> von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes.</p>	<p><b>Antrag:</b> Die Abgrenzung dieser Förderung zu den indirekten Massnahmen des Gebäudeprogramms muss präzisiert werden. Dadurch soll eine Doppelsubventionierung vermieden und die Klarheit der Programme gegenüber den förderfähigen Akteuren gewährleistet werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Kantone fördern indirekte Massnahmen nach Art.48 (Aus- und Weiterbildung) EnG zur Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr.</p>
<p><b>Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit</b></p>		
<p><b>Art. 129 Information durch das BAFU</b></p>		
1.	<p>Das BAFU <b>informiert</b> die Öffentlichkeit und berät Behörden, Unternehmen und Private über: a. die Folgen des Klimawandels;</p>	<p><b>Antrag:</b></p>

	<p><i>b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Senkenleistung;</i></p> <p><i>c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.</i></p>	<p><b>Die Abgrenzung dieser Förderung zu den indirekten Massnahmen des Gebäudeprogramms muss präzisiert werden. Dadurch soll eine Doppelsubventionierung vermieden und die Klarheit der Programme gegenüber den förderfähigen Akteuren gewährleistet werden.</b></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Kantone fördern indirekte Massnahmen nach Art. 47 (Information und Beratung) EnG zur Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr.</p>
<p><b>Übergangsbestimmungen zur Änderung von xx.yy.2025</b>  <b>Art. 146ab Gesuch zur Verminderungsverpflichtung 2025 (gem. Art. 31 -CO2-G)</b></p>		
	<p><i>Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 31 des CO2-Gesetzes eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2025 eingehen wollen, müssen das Gesuch bis zum 1. September 2025 einreichen. Dabei sind abweichend von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2022 und 2023 zu machen.</i></p>	<p><b>Antrag:</b>  <b>In den Übergangsbestimmungen ist eine Formulierung aufzunehmen, welche definiert, wie mit Fördergesuchen im Rahmen des Gebäudeprogramms von Betreibern von Anlagen mit oder ohne Verminderungsverpflichtung umzugehen ist, solange unklar ist, für welche dieser Anlagenbetreiber ein Abschluss für eine Verminderungsvereinbarung zustande kommt.</b></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Übergangsphase, in welcher es den Kantonen und ihren Vollzugsstellen unmöglich ist die Fördergesuche abschliessend zu beurteilen, dauert zwei Jahre, respektive bis spätestens am 31.12.2026 (gem. Art. 146ac Abs. 2). Es darf nicht sein, dass Unternehmen, welche keine Verminderungsverpflichtung eingehen wollen, in diesen zwei Jahren «benachteiligt» werden, respektive von der Förderung ausgeschlossen werden müssen. Gemäss aktueller Regelung könnten diese Unternehmen erst ab dem 1.1.2027 wieder mit einer Beurteilung allfälliger Gesuche und mit Förderbescheiden rechnen.</p>

Wir bedanken uns für die Kenntnissnahme unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüessen



Staatsrat Roberto Schmidt  
 Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priesz  
 Generalsekretärin EnDK